

# Rainer Löhnitz Stiftung

c/o Am Poseidon 2  
04416 Markkleeberg

Markkleeberg den 11.04.2018

An: Enviam  
Rechtsabteilung  
z.Hd. Dominik Wirth

Sehr geehrter Herr Wirth

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 05.04.2018. Als erstes möchte ich klarstellen, dass es hier nicht um verschiedene Rechtsauffassungen zu Rechnungsfragen geht, sondern ausschließlich um eindeutige gesetzliche Regelungen, Anwendungserlasse und eine allgemeinverständliche eindeutige Bestätigung der Wirkung dieser Gesetze auf die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer, vom Bundesfinanzministerium, direkt gerichtet an die Rainer Löhnitz Stiftung.

Im Urteil vom LG Leipzig wird aus die Vertragsregelung folgend zitiert:

In Ziffer 6. der vereinbarten Preisregelung lautet es:

*„Zu dem Entgelt gemäß Ziffern 1. bis 5. wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.“*

Wie eindeutig nachzulesen wird die Umsatzsteuer ausschließlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe auf die Einzelpositionen aufgeschlagen. Wenn die gesetzlich geregelte Höhe für diese Position „ nicht steuerbare Leistung ist“, darf der die Enviam gemäß dieser vertraglichen Regelung keine Umsatzsteuer aufschlagen, da es keine gesetzliche Umsatzsteuer für diesen einzeln auszuweisenden Rechnungsbetrag gibt.

Sie schreiben in Ihrem Schreiben in Absatz 2 folgendes:

Grundlage unseres Zahlungsanspruchs ist der bestehende Stromlieferungsvertrag vom 28.01./30.01.2014. Danach ist die Rainer Löhnitz Stiftung auch zur Bezahlung der Umsatzsteuer auf EEG-Umlage, KWK-Aufschlag und Konzessionsabgabe verpflichtet. Dies hat das Landgericht Leipzig mit rechtskräftigem Urteil vom 20.07.2017 bestätigt. Das Oberlandesgericht Dresden kommt mit Hinweisbeschluss vom 14.12.2017 zum gleichen Ergebnis, woraufhin Sie sich veranlasst gesehen haben, Ihre Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig zurückzunehmen. Das Oberlandesgericht Dresden stützt seine Entscheidung insbesondere auch darauf, dass die Parteien nach dem Vertragswortlaut von der Umsatzsteuerpflichtigkeit aller Entgeltbestandteile – also auch der Entgeltbestandteile EEG-Umlage, KWK-Aufschlag und Konzessionsabgabe – ausgegangen sind. Die streitigen Rechnungen sind somit inhaltlich richtig. Ein Anspruch auf Rechnungskorrektur ist nicht ersichtlich.

**Das Vorstehende ist zielgerichtet falsch.**

Das LG Leipzig hat nicht erklärt, dass die Rainer Löhnitz Stiftung verpflichtet ist Umsatzsteuer auf nicht steuerbare Leistungen wie EEG Umlage, KWK Umlage, Konzessionsabgabe usw. zu zahlen. Bei den vorgenannten Leistungen handelt es sich um eine sonstige Leistung und nicht um eine Lieferung. Damit kann es sich nicht um eine zusammenhängende Leistung und ein zusammenhängendes Entgelt handeln. Sie müssen

genau aus diesem Grund per Gesetz diese Leistungen einzeln in den Verträgen und in jeder Abrechnung aufführen und für jede Position einzeln die Umsatzsteuer ausweisen. Auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage und der damit verbundenen Einzelausweisungspflicht ist es für Sie offensichtlich, dass die Unterstellung des Richters am LG Leipzig, dass es sich um ein Entgelt handelt, falsch ist.

Einheitlichkeit der Leistung:

(3) <sup>1</sup>Allerdings darf ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang umsatzsteuerrechtlich nicht in mehrere Leistungen aufgeteilt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn sich die Abnehmer dem leistenden Unternehmer gegenüber mit einer solchen Aufspaltung einverstanden erklären (vgl. BFH-Urteile vom 20. 10. 1966, V 169/63, BStBl 1967 III S. 159, und vom 12. 12. 1969, V R 105/69, BStBl 1970 II S. 362). <sup>3</sup>Zur Qualifizierung einer einheitlichen Leistung, die sowohl Lieferungselemente als auch Elemente sonstiger Leistungen aufweist, vgl. Abschnitt 3.5.

(4) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Vorliegen einer einheitlichen Leistung anstelle mehrerer selbständiger Leistungen ist stets, dass es sich um Tätigkeiten desselben Unternehmers handelt. <sup>2</sup>Entgeltliche Leistungen verschiedener Unternehmer sind auch dann jeweils für sich zu beurteilen, wenn sie gegenüber demselben Leistungsempfänger erbracht werden und die weiteren Voraussetzungen für das Vorliegen einer einheitlichen Leistung erfüllt sind. <sup>3</sup>Eine einheitliche Leistung kann, im Gegensatz zur Beurteilung bei Leistungen mehrerer Unternehmer, allerdings im Verhältnis von Organträger und Organgesellschaft vorliegen (vgl. BFH-Urteil vom 29. 10. 2008, XI R 74/07, BStBl 2009 II S. 256).

Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistung

Weiter scheidet die Anwendung des §17 Ziffer 1 Strom GVV aus, da es sich bei dem Rechnungsfehler um einen offensichtlichen Fehler handelt, der weitreichende Auswirkungen für Ihre Firma und all Ihre Kunden hat. Dies ist Ihnen seit Vorlage der Schreiben des BFM bekannt, spätestens aber seit deren Übermittlung im Rahmen des vor dem LG Leipzig geführten Verfahrens bekannt. § 17 soll zweifelsfrei nicht den schützen, der bewusst und in Kenntnis der tatsächlichen Rechtslage fehlerhaft Rechnung legt.

Im Rahmen Ihrer kaufmännischen Pflicht müssen Sie die eindeutige Gesetzeslage des BFM bei der Rechnungslegung vollständig berücksichtigen. Dies ergibt sich schon aus den umfangreichen Pflichten, denen Sie im Rahmen des Energiegesetzes zum Schutz der Endverbraucher unterworfen sind.

Besonders Ihrem Finanzvorstand Dr. Auerbach ist der Fehler in all Ihren Abrechnungen bestens bekannt. Dies ergibt sich aus seinem Antwortschreiben vom 11.11.2015.

Sehr geehrter Herr Löhnitz,

ich nehme Bezug auf Ihr Fax vom 29.10.2015 und unser Telefonat vom selben Tag.

Sie hatten im fernmündlichen Gespräch angeboten, als Berater in Sachen Preiskalkulation für uns tätig zu werden, wobei Sie sich einen Prozentsatz einer zusätzlich erzielbaren Marge als Honorar vorstellten.

Eine Beauftragung kommt für uns aus zwei Gründen nicht in Frage.

Zum einen ist uns der genaue Inhalt Ihrer Beratungsleistung bislang nicht ersichtlich.

Zum anderen erscheint uns Ihr gewünschtes Honorarmodell kaum tragfähig, weil Ihr Vorschlag – dessen Umsetzbarkeit unterstellt – nicht zu einer erhöhten Marge führen würde, die die Basis Ihrer Honorarvorstellung ist, sondern vielmehr zu einer Kostensenkung und damit ggf. zu einer Preisreduzierung für unsere Kunden.

Ich bitte Sie daher um Ihr Verständnis, dass wir ohne weitere Konkretisierung Ihr Angebot nicht annehmen können.

Ich biete Ihnen aber gerne an, dass sich mit einem schriftlichen Beratungsangebot, das uns eine Bewertung Ihres Angebots erlaubt, an uns zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Wie zu erkennen weiß Herr Dr. Auerbach nicht um welche angebotene Beratungsleistung es sich in Zusammenhang mit einer Beratungsleistung zur aktuellen Preiskalkulation/ Rechnungslegung handelt, er hat aber schon erkannt, dass die Umsetzbarkeit unterstellt, das dies nur zu einer Kostensenkung oder Preisreduzierung bei den Kunden führt.

So eine Preisreduzierung ausschließlich zu Gunsten des Kunden ist nur in Verbindung mit falsch berechneten Umsatzsteuerentgelten möglich. Ausschließlich in dem Zusammenhang kann sich für den Kunden der Preis bei gleichen Lieferkosten reduzieren.

Aufgrund der offensichtlichen Kenntnis der Falschberechnung scheidet damit der vorstehend zitierte §§ aus, da Ihnen der Fehler offensichtlich ist.

Weiter sind für Sie erkennbar die Ausführungen des Richters am LG Leipzig in Punkt 4 vollständig falsch. Der Richter unterschlägt dabei die Ihm vorgelegte eindeutige Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums zu allen betroffenen Positionen, die Ihm vorgelegten und zitierten Anwendungserlasse und höchstrichterliche Rechtsprechung. Wenn der Richter nicht die einschlägigen Gesetze nachlesen will hätte er mit einer einfachen wiederholten Anfrage beim Bundesfinanzministerium leicht und ohne jeden Aufwand, in kürzester Zeit den Fall abschließend, vollumfänglich rechtlich klären können.

In dem Zusammenhang führt das OLG folgendes aus:

In Ziffer 6 der Preisregelung haben die Parteien vereinbart, dass allen Entgelten gemäß Ziffern 1 bis 5 der Preisregelung Umsatzsteuer hinzugerechnet wird. Zu diesen Entgelten gehören die EEG-Umlage, die KWK-Umlage sowie die Konzessionsabgabe. Ihre Einstandspflicht für diese Entgelte stellt auch die Beklagte nicht in Abrede, meint aber der Vereinbarung in Ziffer 6 entnehmen zu können, die Umsatzsteuer ungeachtet der weit gefassten Formulierung nur dann zu schulden, wenn diese nach dem Umsatzsteuergesetz tatsächlich anfällt.

Das mag durchaus zutreffend sein, knüpft Ziffer 6 der Preisregelung doch an die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an. Die Argumentation der Beklagten, dass es dann, wenn keine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer bestehe, an jeder gesetzlich

Seite 2

festgelegten Höhe fehle mit der Folge, dass sie an die Klägerin Umsatzsteuer nicht entrichten müsse, ist nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Das wirft allerdings die Frage auf, von welchen Vorstellungen die Beklagte sich bei Richtigkeit ihres Vorbringens zur Umsatzsteuerfreiheit der hier in Rede stehenden Entgeltbestandteile hatte leiten lassen, als sie in den Vertrag Regelungen hatte aufnehmen lassen, die erkennbar an eine bestehende Umsatzsteuerpflicht anknüpfen.

Das Gericht stellt fest, dass es nicht von der Hand zu weisen ist, dass keine Umsatzsteuer zu entrichten ist, wenn keine anfällt.

Damit sind auch Ihre Aussagen zu den Ausführungen des OLG falsch.

Dass die weiteren Ausführungen des Gerichts falsch sind, das die Beklagte etwas in den Vertrag in Bezug auf Umsatzsteuerpflicht aufnehmen lassen hat, ist Ihnen als alleinigem Vertragsersteller vollumfänglich bekannt. Weiter ist Ihnen auch bekannt, dass jede von Ihnen falsch eingearbeitete Vertragsregelung, welche gegen geltendes Recht verstößt, automatisch unwirksam ist. Unabhängig was Sie sich vom Kunden auch immer unterschreiben lassen.

Die beiden vorstehenden Gerichte haben dank der vorgelegten eindeutigen Erklärungen/Bestätigungen des Bundesfinanzministeriums, der Anwendungserlasse und höchstrichterlichen Rechtsprechung, ohne jeden eigenen Rechercheaufwand den offensichtlichen Fehler in der Rechnungslegung erkennen können und konnten damit die umfangreichen Auswirkungen dieses Falls für den gesamten Energiemarkt erkennen. Ob aus diesem Grund beide Gerichte in Ihrem Urteil oder Hinweis, alle vorliegend benannten Unterlagen unerwähnt gelassen haben und damit diese Beweise und offensichtlichen Tatsachen gezielt unterschlagen, wissen die Gerichte nur selber. Dieses Handeln ist eine gezielte Unterschlagung und Nichtwürdigung von Beweisen und eine elementare Verletzung

des geschuldeten rechtlichen Gehörs gemäß Art. 15 Abs. 1 VvB und für jeden Juristen erkennbar.

Auf Grund dieser erkennbaren Arbeitsweise des OLG und dem drohenden unrechten Ausweichen des Gerichtes auf den §17 Ziffer 1 Strom GVV, wie schon vom LG Leipzig praktiziert, hat sich die Stiftung aus ausschließlich prozessökonomischen Gründen entschlossen, den Widerspruch am OLG zurück zu nehmen.

Die nächste Klage von Ihnen wird mit einer Widerklage zum gesetzlichen Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung abgesichert werden. Dieses Verfahren wird wenn notwendig bis zum Europäischen Gerichtshof und zum Verfassungsgericht geführt.

In dem Verfahren kann sich das zuständige Gericht unter keinen Umständen mehr auf den §17 Ziffer 1 Strom GVV berufen und damit das Verfahren unter Missachtung der eindeutigen Rechtslage abbügeln, denn Ihnen sind spätestens seit Zusendung der Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums ihre Abrechnungsfehler bekannt. In der Stellungnahme wurde umfänglich auf die einschlägige Gesetzeslage verwiesen.

Mir als alleinigem Vorstand der gemeinnützigen Rainer Löhnitz Stiftung ist die Dimension der Auswirkung dieses Verfahrens in vollem Umfang bewusst.

Alle seit Jahren von Ihnen falsch gegen all Ihre Kunden abgerechnete Umsatzsteuer haben Sie gemäß §14 c UStG als Strafsteuer an das Finanzamt abführen müssen. All Ihre Kunden haben bis zum ersten Tag der Falschberechnung (aufgrund des Unwissens und Ihrer EnviaM kaufmännischen Pflicht) den vollen Rückerstattungsanspruch gegen Ihr und alle weiteren Elektrounternehmen. Die Verjährung greift erst mit Kenntnis dieser vorliegenden Falschberechnung. Damit muss die Rainer Löhnitz Stiftung aufgrund ihrer Kenntnis mit allen Mitteln tätig sein.

Für alle Energieunternehmen und damit für Sie gilt die gesetzliche Verjährung von 3 Jahren. Sie müssen allen Kunden die falsch geforderte Umsatzsteuer zu 100% zurückzahlen, können aber nur nach Korrektur aller Rechnungen 3 Jahre zurück sich die an das Finanzamt abgeführte Strafsteuer, als korrigierte Umsatzsteuer zurück erstatten lassen. Ich muss sicher nicht noch weiter in die Tiefe gehen.

In Bezug auf all Ihre Kunden ist es bei der aktuellen falschen Rechnungslegung auch sehr verschieden in den Auswirkungen.

Dabei liegt das Problem nicht bei den Kunden die keine Umsatzsteuer geltend machen können. All die Betroffenen zahlen zusammen die Strafsteuer von ca. 1,8 Mrd. Euro welche die Energielieferanten als Strafsteuer an das Finanzamt abführen.

Das eigentliche Problem entsteht allen Kunden die Umsatzsteuer abzugsberechtigt sind. All diese Kunden machen die Umsatzsteuer von Ihren Rechnungen in voller Höhe geltend und reduzieren diesen Betrag nicht um den Anteil Strafsteuer, welche aus der falsch berechneten Umsatzsteuer, vor Abführung an das Finanzamt wird. Das ist verboten siehe:

---

**Die zu hoch ausgewiesene Steuer wird vom Unternehmer geschuldet, obwohl der Leistungsempfänger diese Steuer nicht als Vorsteuer abziehen kann** (vgl. BFH-Urteil vom 6.12.2007, V R 3/06, BStBl 2009 II S. 203, [Abschnitt 15.2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3](#) ). Zur Steuerentstehung vgl. [Abschnitt 13.7](#) .

(2) Ein zu hoher Steuerausweis im Sinne des [§ 14c Abs. 1 UStG](#) liegt auch vor, wenn in Rechnungen über Kleinbeträge ( [§ 33 UStDV](#) ) ein zu hoher Steuersatz oder in Fahrausweisen ( [§ 34 UStDV](#) ) ein zu hoher Steuersatz oder fälschlich eine Tarifentfernung von mehr als 50 Kilometern angegeben ist.

Bei einer Steuerprüfung vom Finanzamt kann das Finanzamt gezielt diesen Betrag 10 Jahre rückwirkend als falsch geltend gemachte Umsatzsteuer inklusive Zinsen zurückfordern. Falsch abgerechnete Umsatzsteuererstattungen begründen eine Straftat. **Übersteigt dieser Zurückforderungsbetrag 1 Mio. Euro ist diese Straftat mit Gefängnisstrafe zu ahnden. Bei energieintensiven Unternehmen, über 10 Jahre, wird dieser Fall sicher eintreten können.**

**Durch Ihre offensichtlichen Falschabrechnungen und Falschabweisungen auf allen Rechnungen täuschen Sie all Ihre Kunden und machen all Ihre gewerblichen Kunden zu unwissentlichen Straftätern.**

Auch aus diesem Grund wird die gemeinnützige Rainer Löhnitz Stiftung dieses Verfahren vor allen möglichen Gerichten bis in die letzte Instanz führen.

Für den Fall, das Sie die Einstellung der Stromlieferung im Poseidon als Mittel der Erpressung einsetzen, kündige ich als alleiniger Vorstand der Rainer Löhnitz Stiftung den bestehende Energieliefervertrag zum nächst möglichen Zeitpunkt und fordere sie hiermit auf, diese Kündigung umgehend schriftlich mit Auslauftermin zu bestätigen.

Weiter wird bis zu einer möglichen neuen Strom Belieferung der Betrieb im Poseidon öffentlichkeitswirksam eingestellt. Herr Kühn hatte mir Ende vergangenen Jahres, innerhalb der Kündigungsfrist die Kündigung des Liefervertrages ihrerseits, wegen des Rechtsstreits angekündigt. Wie wollen wir damit verfahren?

Da Ihre Vorstände und besonders Ihr Finanzvorstand Dr. Auerbach für das unternehmerische Handeln von Enviam persönlich verantwortlich sind, wäre die Stiftung gezwungen, in selbstständigen Feststellungsklagen gegen die Vorstände ihre persönlich Verantwortung in diesem Fall der offensichtliche Falschberechnung und die Folgen daraus feststellen zu lassen.

Für den Fall dass Sie sich zu einem geräuschlosen Verfahren bei Gericht, zur Feststellung der Gültigkeit aller bestehenden Gesetze in diesem Zusammenhang, entscheiden sollten, würde in dem Fall von Seiten der Stiftung, das anhängige Verfahren genauso sachlich weiter behandelt werden.

Einer baldigen konstruktiven Information entgegen sehend verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Rainer Löhnitz

Vorstand

---

